

## Bedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten der Tonhalle Wil

Die hier aufgeführten Bedingungen sind fester Bestandteil des Veranstaltungs- oder Mietvertrages.

Ohne besondere, schriftlich niedergelegte abweichende Vereinbarungen von den nachfolgenden Bestimmungen gelten folgende Bedingungen für die Vermietung von Räumlichkeiten der Tonhalle Wil:

## I. Im Mietpreis sind inbegriffen

- 1. Bestuhlung, im Theatersaal mit, im Kleinen Saal ohne Nummerierung.
- 2. Standard-Normalbeleuchtung, Bühnenbeleuchtung (nur Grundlicht!)
- 3. Ordentliche Reinigung (besenrein)

## II. Im Mietpreis sind nicht inbegriffen:

- 1. Die Benützung der im Mietvertrag besonders aufgeführten Anlagen, Geräte, Mobilien und die Dienstleistungen
- 2. Die Kosten für besondere Einrichtungen, Aufbauten und Umstellungen, sowie die Kosten beleuchtungstechnischer oder bühnentechnischer Betreuung bei Proben und Aufführungen durch Personal der Tonhalle
- 3. Besondere, im Vertrag aufgeführte Leistungen
- 4. Besondere Reinigung nach Grossanlässen oder bei unverhältnismässiger Verschmutzung durch eine Veranstaltung

## III. Allgemeines

- 1. Dem Mieter ist jedes Weitervermieten oder das Abtreten der Miete untersagt.
- 2. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bis zum Vorliegen eines **unterzeichneten Mietvertrages**, Lokalitäten anderweitig zu vermieten.
- 3. **Besondere Einrichtungen** und Wünsche sind dem Vermieter bei Vertragsabschluss bekanntzugeben.
- 4. **Bewilligungen** jeder Art (gem. Unterhaltungsgewerbegesetz, Lotteriegesetz, Ladenschlussgesetz, usw.) sind rechtzeitig vom Mieter bei der Stadtkanzlei bzw. der zuständigen Stelle einzuholen. Für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und bestehenden Polizeivorschriften, soweit sie nicht den Vermieter betreffen, ist ausschliesslich der Mieter verantwortlich; der Mieter hat die Folgen der Nichteinhaltung massgebender Vorschriften allein zu tragen.
- 5. **Urheberrechtsgebühren**, wie **SUISA**, **Tantiemen** oder andere sind **vom Mieter** direkt mit den entsprechenden Stellen **abzurechnen und zu bezahlen**. Der Vermieter gibt bei einer Nachfrage, z.B. der Suisa, die Adresse des Mieters/Veranstalters bekannt.
- 6. **Türöffnung** erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, anderslautende Abmachungen vorbehalten.
- 7. Der Wirtschaftsbetrieb wird ausschliesslich durch die Tonhalle geführt. Keine Bewirtung durch den Mieter möglich!
- 8. Der Mieter sorgt für genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte sowie der mitgebrachten Gegenstände. Brandwachen werden, falls notwendig, durch den Mieter veranlasst. Die Sicherheitsmassnahmen gemäss Plan des Feuerwehrkommandos Wil sind in jedem Fall einzuhalten. Der Plan ist Bestandteil dieses Vertrags.
- 9. Bei Veranstaltungen hat der Mieter bis zum Schluss der Veranstaltung eine hinreichende Türkontrolle zu stellen.



- 10. **Schäden** irgendwelcher Art, einschliesslich Diebstähle, die nach der Durchführung der Veranstaltung bzw. nach der Räumung der Mietlokalitäten vom Vermieter festgestellt werden und nachweisbar während der Veranstaltung eingetreten sind, müssen vom Mieter, unabhängig eines Verschuldens, getragen werden. Nur der Vermieter hat das Recht sie beheben zu lassen.
- 11. Der Vermieter übernimmt für Gegenstände, die vom Mieter bei ihm eingelagert werden, keine Haftung. Die **Versicherung eingebrachter Sachen ist Sache des Mieters**. Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung für die Übernahme von Schäden, die durch die Veranstaltung (Veranstalter, an der Veranstaltung Beteiligte und Besucher) an der Mietsache verursacht werden, nachzuweisen.
- 12. Wenn seitens des Veranstalters **keine** (entschädigungspflichtige) **Bewachung der Garderobe durch die Tonhalle** gewünscht wird, übernimmt die Tonhalle **keine Haftung für allenfalls fehlende Gegenstände** aus der unbewachten Publikums-Garderobe.
- 13. Die Versicherung des Mieters sowie der vom Mieter angestellten oder beauftragten Künstler, Mitarbeiter und Helfer (auch der unbezahlten) während ihrem Aufenthalt in der Tonhalle Wil ist Sache des Mieters.
  Insbesondere muss der erwähnte Personenkreis gegen Unfall versichert sein. Die Tonhalle übernimmt keine Haftung für Unfälle von Künstlern, Mitarbeitern und Helfern des Mieters. Den sicherheitstechnischen, mündlichen oder schriftlichen Anweisungen des Bühnenwartes und technischen Leiters der Tonhalle ist unbedingt Folge zu leisten.
- 14. Bei Annullierung eines durch den Mieter vorher definitiv reservierten Veranstaltungstermins hat der Mieter dem Vermieter (Tonhalle) einen Kostenbeitrag für administrative Aufwendungen von CHF 300.-- zu bezahlen. Dieser Beitrag entfällt, wenn die Annullierung mindestens einen Monat vor dem reservierten Termin erfolgte.
- 15. Die **Rechnung** für Miete, Dienstleistungen, Technik oder/und gastronomische Leistungen ist innerhalb von **30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar**. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung, so gilt die Rechnung als vom Mieter anerkannt.

'	3	3 3	
Ort + Datum:		Der/die Mieter/in:	

Ich / wir akzeptiere/n die hier aufgeführten Mietbedingungen: